

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961 J Berlin, den 7. Juli 1961

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 61	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen-Und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit. — Kehrgebührenordnung — .....	243
8.6.61	Anordnung über die Meldepflicht der Leukose des Rindes .....	243
31.5.61	Preisverordnung Nr. 543/8. — Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — .....	245
30.5.61	Anordnung Nr. 4 über den Direktbezug. — Frischgemüse und Frischobst — .....	249
	Berichtigung.....	252
	Hinweis auf Verkündungen Im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	253

#### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit.

— Kehrgebührenordnung —  
Vom 30. Mai 1961

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1953 zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit — Kehrgebührenordnung — (GBL S. 871) wird folgendes bestimmt:

##### § 1

Der § 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Für das Prüfen der Schornsteine zur Roh- und Gebrauchsabnahme ist je Abnahme eine Grundgebühr von 2,- DM und für jeden Schornstein ein weiterer Betrag von 1,50 DM zu erheben.“

##### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1961

**Die Regierungskommission  
für Preise beim Minister-  
rat der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
Der Vorsitzende

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

**Der Minister  
für Bauwesen**

I. V.: Junker  
Stellvertreter des Ministers

#### Anordnung über die Meldepflicht der Leukose des Rindes.

Vom 8. Juni 1961

##### § 1

Jeder Fall von Leukose des Rindes, der klinisch, bei der Fleischschau oder bei der Sektion festgestellt wird, ist von dem unlesuchenden Tierarzt dem für den Bestand oder den Ursprungsort zuständigen Kreistierarzt zu melden (Anlage 1).

##### § 2

Die Kreistierärzte haben vierteljährlich, jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, die in den letzten 3 Monaten ermittelten Leukosebestände den Veterinärinspektionen beim Rat des Bezirkes und der Veterinärinspektion des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu melden (Anlage 2).

##### § 3

Die Leukose des Rindes gilt im Bestand als festgestellt:

- wenn mehr als ein Rind mit Leukose in einem Bestand ermittelt wurde,
- wenn ein Rind mit Leukose ermittelt wurde und leukämische Veränderungen bei weiteren scheinbar klinisch gesunden Rindern nachgewiesen wurden.

##### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft**

I. V.: Skodowski  
Staatssekretär